

Stand: Januar 2024

Merkblatt zur „Sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung von Arbeitnehmern in der Binnenschifffahrt einschließlich der Rheinschifffahrt“

Die versicherungsrechtliche Beurteilung von Arbeitnehmern, die in zwei oder mehr Mitgliedstaaten¹ erwerbstätig sind (hierzu gehören auch Binnenschiffer), richtet sich grundsätzlich nach Art. 13 der EG-VO 883/04.

Die Regelungen ähneln dem Wesen nach den Regelungen des Art. 14 der EWG VO 1408/71, sind allerdings einfacher aufgebaut. Durch Art. 13 EG-VO 883/04 entfallen die besonderen Bestimmungen der EWG VO 1408/71 für Personen, die im Binnenschifffahrtsverkehr tätig sind. Ausgenommen davon sind jedoch Seeleute (Art. 11 Abs. 4 EG-VO 883/04).

Eine Abweichung von Art. 13 EG-VO 883/04 erfolgt nur, soweit eine Ausnahmerevereinbarung gem. Art. 16 Abs. 1 EG-VO 883/04 getroffen wurde. Hierzu gehört die „Vereinbarung über die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften für Rheinschiffer“, die die Vorschriften zur Bestimmung des anzuwendenden Rechts für Rheinschiffer festlegt (Art. 3). Die Vereinbarung gilt nach Art. 2 Abs. 1 ausschließlich im Hoheitsgebiet der Unterzeichnerstaaten (Belgien, Deutschland, Niederlande, Luxemburg, Frankreich und der Schweiz). Seit dem 01.09.2018 gilt die generelle Vereinbarung nach Art. 16 EG-VO 883/04 über die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften für Rheinschiffer vom 23.10.2010 auch in Bezug auf Liechtenstein. Soweit sich ein Binnenschiff nicht im Hoheitsgebiet der Unterzeichnerstaaten befindet, findet Art. 16 der EG-VO 883/04 in Verbindung mit der „Vereinbarung über die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften für Rheinschiffer“ keine Anwendung mehr, mit der Folge, dass hier wieder Art. 13 der EG-VO 883/04 anwendbar ist.

Prüfung der anzuwendenden Rechtsvorschriften:

1. Ausübung von Tätigkeiten in zwei oder mehr Mitgliedstaaten?

>ja >Art. 13 EG-VO 883/04 gilt grundsätzlich

2. Ist das deutsche Binnenschiff im Besitz einer Rheinschifffahrtzugehörigkeitsurkunde (RZU) und handelt es sich somit um einen Rheinschiffer?

>ja >Vorrangig gilt Art. 16 EG-VO 883/04 in Verbindung mit der „Vereinbarung über die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften für Rheinschiffer“, soweit sich das Schiff im Hoheitsgebiet der Unterzeichnerstaaten befindet.

Befindet sich das Schiff nicht im Hoheitsgebiet der Unterzeichnerstaaten oder handelt es sich um ein Schiff ohne RZU, so findet Art. 16 EG-VO 883/04 in Verbindung mit der „Vereinbarung über die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften für Rheinschiffer“ keine Anwendung. Es erfolgt eine Beurteilung nach Art. 13 der EG-VO 883/04.

Prüfung nach Art. 16 in Verbindung mit der „Vereinbarung über die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften für Rheinschiffer“:

s. Schaubild 1

¹ Besonderheit Vereinigtes Königreich: Das zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich geschlossene Handels- und Kooperationsabkommen beinhaltet zum Teil abweichende Regelungen zum anwendbaren Recht im Sinne der EG-VO 883/04.

Prüfung nach Art. 13 der EG-VO 883/04 (s. Schaubild 2)

Ist eine Person gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten beschäftigt, so ist zunächst einmal festzustellen, ob sie einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit im Wohnmitgliedstaat ausübt. Lautet die Antwort ja, so gelten nach Art. 13 Abs. 1 die Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats. Ein „wesentlicher Teil der Tätigkeit“, der in einem Mitgliedstaat ausgeübt wird, bedeutet, dass ein quantitativ erheblicher Teil aller Tätigkeiten eines Arbeitnehmers dort ausgeübt wird, wobei es sich nicht notwendigerweise um den größten Teil seiner Tätigkeit handeln muss. Wird bei einer Gesamtbewertung festgestellt, dass eine Person mindestens 25% ihrer Arbeitszeit im Wohnmitgliedstaat leistet und/oder mindestens 25% des Arbeitsentgeltes der Person im Wohnmitgliedstaat bezogen werden, gilt dies als Hinweis, dass ein wesentlicher Teil aller Tätigkeiten der betreffenden Person in diesem Mitgliedstaat ausgeübt wird.

Von dieser Regelung gibt es eine Ausnahme, die sich aus der Anwendung der Regelungen in der Praxis ergibt. Wenn sich der Wohnort einer Person, die für einen oder mehrere Arbeitgeber oder Unternehmer arbeitet, und der Sitz oder Wohnsitz ihres Arbeitgebers oder des Unternehmens in ein und demselben Mitgliedstaat befindet, kommen stets die Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats zur Anwendung. In diesem Fall braucht nicht ermittelt zu werden, ob ein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnmitgliedstaat ausgeübt wird oder nicht.

Bei der Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften müssen die jeweils im Wohnmitgliedstaat zuständigen Stellen eine ordnungsgemäße Beurteilung des relevanten Sachverhalts vornehmen und garantieren, dass die Informationen, auf deren Grundlage die Bescheinigung A1 ausgestellt wurde, richtig sind.

Das heißt für die Praxis, dass der Arbeitnehmer eine entsprechende A1- Bescheinigung vorlegen muss. Liegt keine A1-Bescheinigung vor, muss davon ausgegangen werden, dass im Wohnstaat kein wesentlicher Teil der Tätigkeit ausgeübt wird, mit der Folge, dass hier im Regelfall die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats gelten, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat.

In Art. 14 Abs. 5 der Verordnung 987/2009 ist festgelegt, dass unter einer Person, „die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine Beschäftigung ausübt“, eine Person zu verstehen ist, die zusätzliche Beschäftigungsverhältnisse aufgrund mehrerer Arbeitsverträge in verschiedenen Mitgliedstaaten gleichzeitig ausübt oder aufgrund eines Arbeitsvertrages eine Beschäftigung in verschiedenen Mitgliedstaaten für dasselbe Unternehmen oder denselben Arbeitgeber abwechselnd ausübt. Im Rahmen der Binnenschiffahrt kommt infolge des Schiffsbetriebs bei der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung regelmäßig die letztere Fallkonstellation in Frage.

Ortskräfte

Handelt es sich um eine Ortskraft, das heißt, lebt eine Person im Ausland und nimmt sie dort (in ihrem Wohnsitzstaat) eine Beschäftigung für einen in Deutschland ansässigen Arbeitgeber auf, unterliegt diese grundsätzlich nicht den deutschen Sozialversicherungsvorschriften (s. „Gemeinsame Verlautbarung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung entsandter Arbeitnehmer vom 18.03.2020“).

Diese Regelung findet jedoch keine Anwendung, wenn es sich um Binnenschiffe in der Rheinschiffahrt mit vorliegender RZU handelt und sich das Binnenschiff im Hoheitsgebiet der Unterzeichnerstaaten befindet. In diesen Fällen ist die Regelung des Art. 16 der EG-VO 883/04 in Verbindung mit der „Vereinbarung über die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften für Rheinschiffer“ vorrangig.

Drittstaatsangehörige:

Hinsichtlich der gegenseitigen Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit gilt seit dem 1. Mai 2010 die EG-Verordnung Nr. 883/2004 sowie deren Durchführungsverordnung, die EG-Verordnung Nr. 987/2009, sofern die Person EU-Staatsangehöriger bzw. Staatenloser oder Flüchtling mit Wohnsitz in einem EU-Staat ist und sie sich vorübergehend oder gewöhnlich in einem anderen EU-Staat aufhält oder dort beschäftigt ist. Die vorgenannten EG-Verordnungen gelten seit dem 1. Januar 2011 auch für Staatsangehörige anderer Staaten (Drittstaatsangehörige), wenn diese ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem EU-Staat (Ausnahme: Dänemark) haben.

Seit 1. April 2012 gelten für EU-Staatsangehörige und Schweizer auch in Bezug auf die Schweiz die EG-Verordnung Nr. 883/2004 sowie deren Durchführungsverordnung, die EG-Verordnung Nr. 987/2009. Dies gilt seit 1. April 2012 auch für Sachverhalte mit Schweizern in Bezug auf Dänemark.

Seit 1. Juni 2012 gelten für EU/EWR-Staatsangehörige auch bei Sachverhalten mit den EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen die EG-Verordnung Nr. 883/2004 sowie deren Durchführungsverordnung, die EG-Verordnung Nr. 987/2009. Dies gilt seit 1. Juni 2012 auch für EWR-Staatsangehörige bei Sachverhalten mit Dänemark.

Besonderheit bei Drittstaatsangehörigen ohne rechtmäßigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-Staat beim Vorliegen einer Rheinschiffahrtzugehörigkeitsurkunde:

Soweit sich ein Binnenschiff im Hoheitsgebiet der Unterzeichnerstaaten befindet, findet Art. 16 der EG-VO 883/04 in Verbindung mit der „Vereinbarung über die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften für Rheinschiffer“ auch bei Drittstaatsangehörigen ohne rechtmäßigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-Staat Anwendung, weil nach Art. 2 Abs. 1 Rheinschiffer-Übereinkommen alle Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem sonstigen Status erfasst werden, wenn sie als Rheinschiffer sozialversicherungsrechtliche Beziehungen zu einem oder mehreren Vertragsstaaten des Übereinkommens haben oder hatten.

A1-Bescheinigungen bei Erwerbstätigen mit Wohnsitz im EU-Ausland

Die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Personen, die in zwei oder mehr Mitgliedstaaten erwerbstätig sind (hierzu gehören auch Binnenschiffer), richtet sich grundsätzlich nach Artikel 13 der EG-VO 883/04. Eine Abweichung von Artikel 13 EG-VO 883/04 erfolgt nur, soweit eine Ausnahmerevereinbarung gem. Artikel 16 Absatz 1 EG-VO 883/04 getroffen wurde. Hierzu gehört die „Vereinbarung über die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften für Rheinschiffer“, die die Vorschriften zur Bestimmung des anzuwendenden Rechts für Rheinschiffer festlegt. Der entsprechende Nachweis hierfür ist die Rheinschiffahrtzugehörigkeitsurkunde (RZU).

Diese ist Bestandteil der prüfrelevanten Unterlagen und bei einer Betriebsprüfung entsprechend vorzulegen (§ 8 Absatz 2 Nummer 16 der Verordnung über die Berechnung, Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages (BVV)). Aus der Dokumentation der RZU ergeben sich die sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen nach Artikel 16 Absatz 1 EG-VO 883/04.

Die Zuständigkeit eines anderen EU-Staates ist durch eine A1-Bescheinigung nachzuweisen. Die Sozialversicherung wird z.B. dann in einem anderen EU-Staat durchgeführt, sofern sich diese Zuständigkeit aufgrund Artikel 13 EG-VO 883/04 ergibt. Damit bleiben Beschäftigte/Selbständige mit Wohnsitz in einem anderen EU-Staat und A1-Bescheinigung aus diesem Staat für die Zeit ihrer Beschäftigung in Deutschland beim dortigen Träger versichert.

Die Ausstellung der A1-Bescheinigung ist von der jeweils im Wohnmitgliedstaat zuständigen Stelle, nach ordnungsgemäßer Beurteilung des relevanten Sachverhalts, vorzunehmen.

Die A1-Bescheinigung ist vom Schiffseigner/Ausrüster zu den Unterlagen zu nehmen und im Rahmen einer Betriebsprüfung vorzuweisen.

Schaubild 1

Prüfschema nach Art. 4 der Vereinbarung über die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften für Rheinschiffer gem. Art. 16 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004

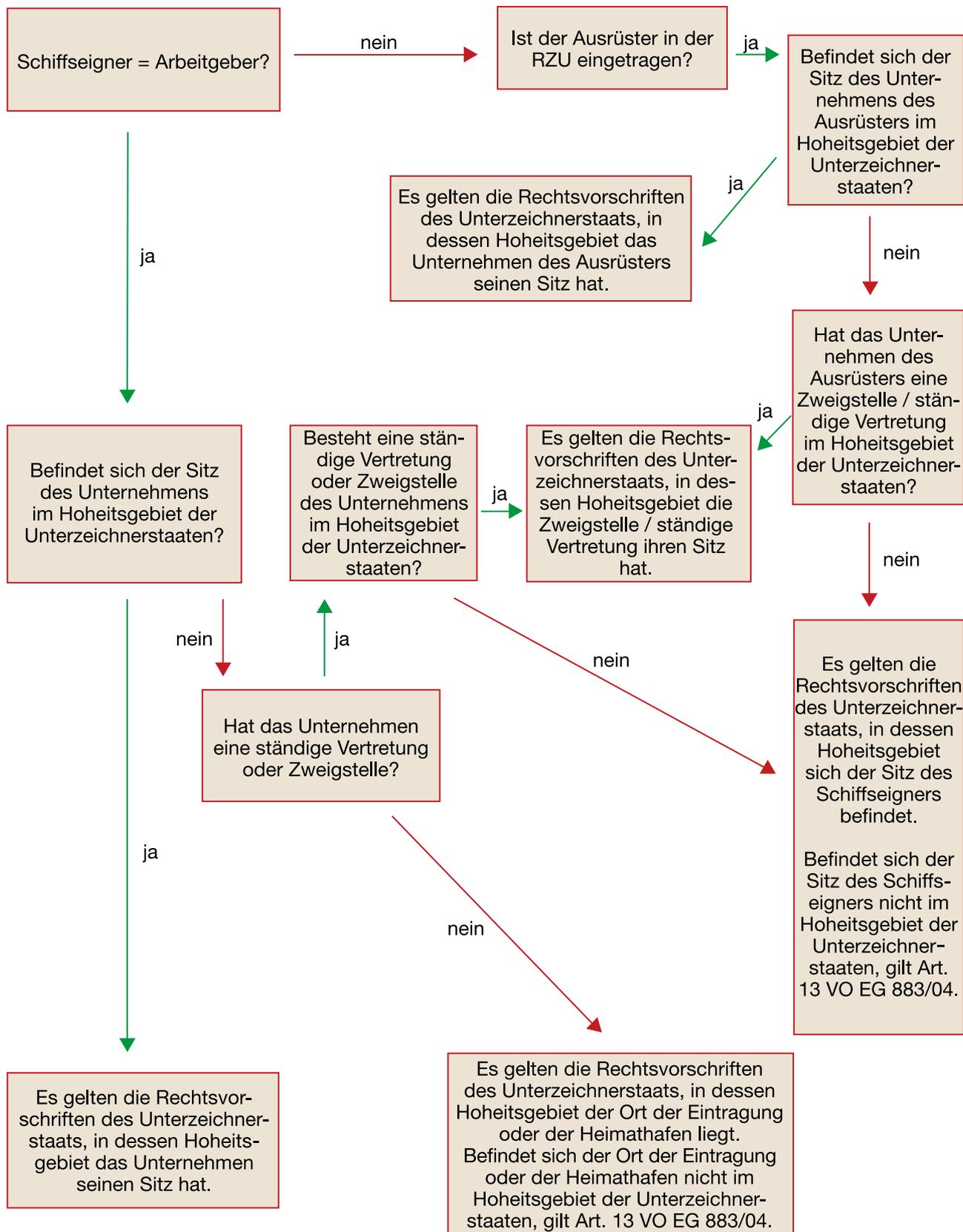


Schaubild 2

Prüfschema für die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften nach Art. 13 VO (EG) Nr. 883/2004

